

30.01.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Inzu **Punkt** ... der 892. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2012

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für Zoll und Steuern in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (FISCUS) und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 1482/2007/EG und Nr. 624/2007/EG

KOM (2011) 706 endg.; Ratsdok. 16901/11

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die im "FISCUS"-Programm enthaltene Fortführung der Inhalte der Vorgängerprogramme "Fiscalis 2013" und "Customs 2013".
2. Kritisch sieht der Bundesrat dagegen die über diese Fortführung hinausgehenden Programminhalte und rechtlichen Ausgestaltungen wie
 - die Regelung des Programms im Verordnungs- statt im Beschlusswege,
 - die Zusammenführung der bisher getrennten Programme für den Steuerbereich ("Fiscalis 2013") und den Zoll ("Customs 2013") in dem neuen einheitlichen Programm "FISCUS",

- die Möglichkeit der Kommission, verpflichtende Vorgaben für die Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten zu machen und so in die verfassungsmäßigen Rechte der Länder nach Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 GG einzugreifen,
 - die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Programms auch auf die nichtharmonisierten Steuerarten wie die Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den anstehenden Verhandlungen auf europäischer Ebene die geltend gemachten Bedenken aufzugreifen und die Länder über den weiteren Fortgang der Verhandlungen zeitnah zu informieren.
 4. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bemühen, dass vor Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 keine Vorfestlegungen über Steigerungen des Finanzrahmens des "FISCUS"-Programms für den Steuerteil erfolgen, die über den finanziellen Rahmen des Vorgängerprogramms "Fiscalis 2013" hinausgehen.

B

5. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.